

Regelung der Erlegung von männlichen und weiblichen Rotwild

Jedes Mitglied (Pächter von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Eigenjagdbesitzern und / oder deren Pächter) der Hegegemeinschaft, dessen Jagdgebiet sich am Gruppenabschuss beteiligt, hat das Recht,

+ beim männlichen Rotwild der AK 3 und 4,

jeweils 1 Stück der AK 4 oder 1 Stück der AK 3 im Rahmen des Gruppenabschlusses in einem Jagdjahr zu erlegen. Wobei es unerheblich ist, in welchem Jagdgebiet der Hegegemeinschaft die Erlegung erfolgt. Im Falle des Erlegens eines Stückes der AK 4 oder eines Stückes der AK 3 ist der Erleger für die folgenden 2 Jagdjahre auf diese AK gesperrt.

Sollten bis zum 01.10. des jeweiligen Jagdjahres beim männlichen Rotwild, die im Gruppenabschuss geplanten Stücke nicht erlegt worden sein, so wird die Sperre auf ein weiteres Stück der AK 3 oder 4, der oben genannten Erleger im Interesse der Planerfüllung für das betreffende Jagdjahr ausgesetzt. Sollte ein wie oben genannter Erleger, ab dem 01.10 ein weiteres Stück der AK 4 oder AK 3 erlegen, wird dieses nicht auf die Sperre angerechnet.

### + beim männlichem Rotwild der AK 1 und 2,

nach Bestätigung der Zusammenfassung der Altersklassen 1 und 2 durch die untere Jagdbehörde und des nicht Widerrufens durch diese zum Jahresende, hat jeder Pachtbezirk das Recht die im Abschussplan bestätigten Stücke der beiden AK frei zu tauschen. Sollten bis zum **01.10.** des jeweiligen Jagdjahres beim männlichen Rotwild der AK 1 und 2, die im Gruppenabschuss geplanten Stücke nicht erlegt worden sein, werden alle nicht erlegten Stücke zum Gruppenabschuss freigegeben

### + beim weiblichen Rotwild,

bis zum **31.10.** eines jeden Jagdjahres sind die in den einzelnen Pachtbezirken geplanten Stücke nur in diesen zu erlegen. Werden die im Gruppenabschuss geplanten Stücke nicht erlegt, werden diese im Interesse der Planerfüllung ab dem **01.11.** für alle Pachtbezirke, die am Gruppenabschussplan teilnehmen freigegeben.

### + Reduzierung der Rotwildbestände

Müssen die Rotwildbestände reduziert werden und das wurde durch Hegegemeinschaft beschlossen und durch die Bestandszahlen belegt, können Mitglieder der HG Spreewald über die Festsetzung des Abschussplanes hinaus Rotwild der AK 0 und weibliches Rotwild der AK 1 erlegen. Ab dem **01.10.** eines jeden Jagdjahres, männliches Rotwild der AK 1. Der Abschussplan gilt um diese Stückzahlen erhöht.

## + Meldung der Rotwildabschüsse beim Rotwildverantwortlichen der HG Spreewald

- + Jeder Abschuss eines Rothirsches der AK 3 oder 4 ist innerhalb von **24 Stunden** zu melden.
- + Alle Abschüsse beim männlichen Rotwild der AK 1 und 2 sind bis zum **01.10.** zu melden und danach innerhalb von **24 Stunden**.
- + Alle Abschüsse beim weiblichen Rotwild der AK 0, 1 und 2 sind bis zum **31.10.** zu melden.
- + Alle Rotwildabschüsse ab dem **01.11.** sind innerhalb von **24 Stunden** zu melden.

Jedes Mitglied (wie oben) der Hegegemeinschaft dessen Jagdgebiet sich am Gruppenabschuss beteiligt, kann sein Erlegungsrecht an Dritte Jagdausübungsberechtigte Personen (Begehungsscheininhaber, Jagdgast usw.) abtreten. Die Sperrfristen bleiben dabei für den Abtretenden wirksam.

Sollten Mitglieder der Hegegemeinschaft gegen diese Regelung verstoßen, kann mit Vorstandsbeschluss der Hegegemeinschaft das betreffende Mitglied (wie oben) vom Gruppenabschuss für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen werden.

Die Erlegung von nachweislich schwer kranken oder stark überaltertem Wild ist von dieser Regelung ausgenommen und über den Abschussplan hinaus zulässig. Der HG Spreewald und der untern Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.

Geändert laut Beschluss der Obmannversammlung vom 2015.